

Staats- und Rechtswissenschaft eine maßgebliche Rolle zu, wiewohl dies ein Anliegen der Staats- und Rechtswissenschaft insgesamt ist.

Zum Gegenstand der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie nahm auch *Prof. Dr. Nedbailo* (Kiew) Stellung: Staat und Recht sind Untersuchungsobjekte vieler Gesellschaftswissenschaften. Der historische Materialismus, die politische Ökonomie und die Geschichtswissenschaft untersuchen Staat und Recht unter den Aspekten ihres Wissenschaftsgegenstandes.- Die Rechtswissenschaft erforscht die spezifischen Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung des Staates und des Rechts, wobei der Zusammenhang mit der Ökonomie, der Politik, den nationalen Verhältnissen, der Moral und anderen Erscheinungen beachtet wird.

Für die strukturellen (bzw. speziellen) Rechtswissenschaften ist charakteristisch, daß sie aus dem gesamten System der staatlich-rechtlichen Erscheinungen und Gesetzmäßigkeiten bestimmte herausgliedern und relativ selbständig untersuchen. Doch haben Staat und Recht eigene Hauptgesetzmäßigkeiten ihrer Entwicklung und ihres Funktionierens. Daher sind Gegenstand der Staats- und Rechtstheorie 1. der Staat und das Recht als spezifische Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens, die allgemeinen Gesetzmäßigkeiten ihrer Entstehung, Entwicklung, Bestimmung und ihres Funktionierens im gesellschaftlichen Leben; 2. die wichtigsten Besonderheiten des staatspolitischen und rechtlichen Bewußtseins und 3. die allgemeinen Erfordernisse der Rechtsverhältnisse und der anderen rechtlichen Beziehungen der Subjekte des gesellschaftlichen Lebens. Somit sind nicht alle Entwicklungsgesetze des Staates und des Rechts Gegenstand der Staats- und Rechtstheorie, sondern nur die allgemeinen, die grundlegenden, die Staat und Recht als Ganzes bestimmen. Die Erkenntnis dieser allgemeinen Gesetzmäßigkeiten des Staates und Rechts erfordert eine besondere und selbständige Wissenschaft, die als allgemeine Staats- und Rechtstheorie zu bezeichnen ist.

Da es sich bei der Staats- und Rechtstheorie nicht um die Fortführung spezifischer Rechtswissenschaften und auch nicht um die Theorie spezieller juristischer<sup>e</sup> Wissenschaften, sondern um eine selbständige Wissenschaft, um eine Theorie der besonderen Gesetzmäßigkeiten von Staat und Recht — ihrer allgemeinen, grundlegenden und wesentlichsten Gesetzmäßigkeiten — handelt, kann die Staats- und Rechtstheorie nicht nur auf dem Material der einzelnen juristischen Disziplinen aufbauen und dieses verallgemeinern. Die Staats- und Rechtstheorie muß vielmehr in eine unmittelbare und selbständige Beziehung zu den Prozessen der objektiven Realität auf dem Gebiet der grundlegenden Gesetzmäßigkeiten des Staates und Rechts treten, und zwar durch direkte Verallgemeinerung der Erfahrungen und gestützt auf die Forschungsergebnisse der anderen rechtswissenschaftlichen Disziplinen. Die Staats- und Rechtstheorie wäre keine Wissenschaft, wenn sie die Praxis nicht selbständig verallgemeinern würde. Unter diesem Aspekt gewinnt die Erweiterung der soziologischen Forschung zu allgemeinen Problemen des Staates und Rechts, z. B. zu Fragen der ökonomischen Rolle des Staates, der Erhöhung des Rechtsbewußtseins und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, besondere Bedeutung. Die unmittelbare Verbindung der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie mit ihrem Gegenstand wird aber nicht nur durch empirische, sondern vor allem durch theoretische Methoden verwirklicht, durch die wissenschaftliche Abstraktion, die es gestattet, tiefer in die Realität einzudringen und ihre wesentlichsten Züge und Gesetzmäßigkeiten widerzuspiegeln.

Nedbailo konstatierte, daß unter den Bedingungen des kommunistischen 999 Aufbaus die allgmeintheoretische Untersuchung der staatlich-rechtlichen